

Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“
Gruppe des Deutschen Verkehrsbundes

Für die Interessen der Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,
Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wach- und Schließangestellte

Erscheint monatlich. Bezugspreis für
Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Goldpf., Einzelnummer
20 Goldpf. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition
Berlin S.O. 16. Michaelstraße 1

Redaktionschluss am 20. jeden Monats.
Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung
zu richten

5. Jahrgang

Berlin, August 1928

Nummer 8

Der Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung in der Hauswirtschaft und die Stellungnahme der bürgerlichen Presse dazu

Der Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung in der Hauswirtschaft ist schließlich in der Nr. 18 des „Reichsarbeitsblattes“ veröffentlicht und als vorläufiger Referentenentwurf bezeichnet worden. Einleitend wird gesagt: „Der abgedruckte vorläufige Entwurf soll der Vorbereitung von Anträgen der Reichsregierung bei der Weiterberatung des dem Reichsrat vorliegenden Hausgehilfengesetzes dienen. Er stellt in dieser Fassung weder die endgültige Entscheidung des Reichsarbeitsministers dar, noch hat er dem Reichskabinett vorgelegen. Die Veröffentlichung des Entwurfes erfolgt entgegen sonstiger Gepflogenheiten, um die über seinen Inhalt verbreiteten irreführenden Mitteilungen in der Tagespresse richtig zu stellen.“

Bei der etwas rückständigen Einstellung vieler Hausfrauen betreffend Einführung neuzeitlicher Arbeitsverhältnisse für die in der Hauswirtschaft tätigen Hausgehilfen war vorauszusehen, daß die Hausfrauen gegen den neuen Entwurf einen Sturmlauf unternehmen werden, was inzwischen geschehen ist. Die Protestbewegung wurde von der „Zentrale der Hausfrauenvereine Berlins“ eröffnet, die am 8. Juni im Plenarsaal des Reichswirtschaftsrats eine Versammlung aller Hausfrauen einberufen hatte, in der Frau Charlotte Mühsam-Werther den Entwurf, nach einem Bericht der „Täglichen Rundschau“ wie folgt kennzeichnete:

„Nach Abschaffung der alten Gesindeordnung sollen nunmehr die Arbeit und die rechtlichen Verhältnisse zwischen den Arbeitgebern und ihren Hausangestellten neu geregelt werden.“

Der Entwurf trägt den Titel „Referentenentwurf über die Beschäftigung in der Hauswirtschaft“. Als grundsätzliche Bemerkung schickte die Rednerin voraus, daß die Hausfrauenvereine nicht, wie die Sozialdemokratie behauptet, gegen das neue Gesetz seien. Auch strebten sie nicht, wie von anderer Seite behauptet werde, eine Sozialisierung der Hauswirtschaft an.

Frau Mühsam-Werther wies darauf hin, daß der Entwurf zwischen Arbeitern und Angestellten in der Hauswirtschaft unterscheidet, den Hausfrauen liege aber an einer gleichen Stellung aller Hausangestellten, weshalb sie dem Gesetzgeber auch eine Menderung in diesem Sinne vorschläge.

Schärfsten Protest erhob die Rednerin gegen die sogenannten „Schutzvorschriften“. Nach ihnen dürfen auf Wunsch der Angestellten oder auf Verlangen der Hausangestellten-Gesellschafts-Organisations-Gewerbeaufsichtsbeamte die Haushalte auf die Einhaltung aller Gesetzesbestimmungen kontrollieren. Eine Hauswirtschaft sei aber kein Gewerbebetrieb und daher müßten sich die Hausfrauen gegen eine solche Kontrolle durch Gewerbeaufsichtsbeamte verwehren.“

Demgegenüber wäre zu bemerken, daß die Durchführung der Schutzbestimmungen ohne die Möglichkeit einer behördlichen Kontrolle in den privaten Haushalten mehr wie zweifelhaft wären. Wenn wir bedenken, was auf dem Gebiete vor dem Arbeitsgericht an Streitfragen ausgetragen wird, bedarf es zur Durchführung der Kontrolle keiner besonderen Begründung. Wohl kann zugegeben werden, daß viele Haushaltsvorstände die Bestimmungen des Gesetzes berücksichtigen und infolgedessen von einer Kontrolle verschont bleiben werden; aber die Zahl derjenigen Haushalte, die diese Bestimmungen befänglich unberücksichtigt lassen, müssen unter Androhung einer Kontrolle und entsprechender Bestrafung dazu angehalten werden, weil sonst die gesetzlichen Bestimmungen unbeachtet und damit das Gesetz wertlos blieben.

Der § 22 lautet wie folgt:

Durchführung der Schutzvorschriften. (1) Führt der Arbeitgeber die Vorschriften der §§ 15, 16, 18 Abs. 1 bis 33, des § 20 Abs. 1 Satz 2 und des § 21 nicht durch, so kann der Arbeitnehmer den Gewerbeaufsichtsbeamten oder eine sonstige von der obersten Landesbehörde bestimmte Aufsichtsbehörde anrufen. Die An-

rufung kann auch durch Personen oder Vereinigungen erfolgen, die ein berechtigtes Interesse an dem Schutze des Arbeitnehmers haben. Zur Durchführung der Vorschriften des § 20 Abs. 1 Satz 2 über das Beschäftigungsverbot der Wächterinnen und des § 21 über den Kinderschutz kann die Aufsichtsbehörde auch von Amts wegen einschreiten.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat den Sachverhalt zu klären; Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind verpflichtet, die dazu erforderlichen Angaben zu machen. Eine Beschäftigung in der Wohnung des Arbeitgebers ist nur insoweit zulässig, als die Klärung auf andere Art nicht möglich ist; die Beschäftigung darf nur zwischen 9 Uhr vormittags und 6 Uhr nachmittags erfolgen. Handelt es sich um weibliche Arbeitnehmer, so sind mit der Beschäftigung möglichst weibliche Beamte oder Angestellte zu betrauen.

(3) Werden Mißstände festgestellt, so hat die Aufsichtsbehörde den Arbeitgeber zu verwarnen. Besteht der geschilderte Zustand noch fort, so hat die Aufsichtsbehörde auf seine Abstellung hinzuwirken und, wenn der Arbeitgeber ihrer Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt, Strafanzeige zu erstatten.“

Aus dem Inhalt dieses § 22 ist ersichtlich, daß die Kontrolle sehr rücksichtsvoll durchgeführt werden soll. Bei festgestellten Vergehen und Mißständen soll zunächst eine Verwarnung erfolgen. Mit Klärung des Sachverhalts angeblicher Mißstände, bei denen es sich um weibliche Arbeitnehmer handelt, sollen weibliche Beamte betraut werden usw.

Nachdem die Berliner Hausfrauenzentrale den Reigen der Kritik eröffnet hatte, haben die meisten bürgerlichen Blätter im Reich sich mit dem Entwurf beschäftigt und teilweise eine Kritik geübt, die weit über das zulässige Maß hinausgeht. Teilweise wurden Behauptungen fabelhafter Art aufgestellt, mit denen die Kritiker den Beweis erbracht haben, daß sie den Inhalt des Entwurfes überhaupt nicht kannten.

Unter anderem nehmen wir aus den uns vorliegenden Berichten folgendes heraus:

„Keine Hausgehilfin oder Hausangestellte darf jemals zu mehr als acht Stunden Arbeit argehalten werden und alle müssen neun Stunden Nachtruhe erhalten. „Wer es aber dennoch tut“, erhält Geldstrafe bis zu 150 Mk. für jeden Fall. Immerhin: „Ein süßer Trost ist ihm geblieben“: Dem „Haushaltungsleiter“, auf deutsch der Hausfrau und Mutter, ist es einstweilen noch nicht bei Geldstrafe verboten, ihrerseits länger als acht Stunden und auch während der neunstündigen Nachtruhe zu arbeiten, wenn der Haushalt in den acht Stunden nicht fertig wurde oder wenn z. B. der Mann oder die Kinder oder der Hausgehilfe einmal krank sind. Sie darf dann nur eben die Hilfe der „Hausgehilfin“ nicht in Anspruch nehmen, auch in Not- und Ausnahmefällen nicht.“

Zweiter Kernpunkt des Gesetzes: Keine Anstellung von „Hausgehilfen“ und „Hausangestellten“ ohne schriftlichen Vertrag, und keine Beschäftigung mit irgendeiner Arbeit, die nicht in dem schriftlichen Vertrag aufgezählt ist. Andernfalls: Geldstrafe. Also, daß ja nicht etwa der kleine Hans oder Franz der Hausgehilfin zumutet, ihm vor der Schule schnell noch einen abgerissenen Knopf anzunähen, oder daß ja nicht etwa das jüngste Baby während der geheiligten neunstündigen Nachtruhezeit die Gehilfin mit einem „Wunsch“ aufweckt, der sie zwingen würde, sich unter das Kinderbett zu bücken! Steht so etwas nicht schriftlich im Vertrage: Geldstrafe und nochmals Geldstrafe. —“

Es würde zu weit führen, wenn wir noch andere ähnliche Unglimpungen des Entwurfes hier zum Ausdruck bringen wollten.

Diese kurzen Hinweise dürften genügen, um zu beweisen, wie man den Hausfrauen das Gekelk vor dem Entwurf beibringen will.

Was die Arbeitszeit anbetrifft, hat niemand daran gedacht — weder die Gesetzgeber, noch die Organisationen der Hausgehilfen — unter den jeweiligen Verhältnissen für Hausgehilfen den Achtstundentag zu verlangen. Wir haben bereits bei Beratung des alten Entwurfs mit Rücksicht auf die Lage des Privathaushalts, den Zehnstundentag gefordert. Wir vertreten auch heute noch den Standpunkt, daß der Zehnstundentag bei etwas Einsicht und gutem Willen auch durchgeführt werden kann. Niemand hat daran gedacht, daß bei Eintritt außergewöhnlicher Vorgänge, wie plötzliche Krankheitsfälle der Familie und sonstiger außergewöhnlicher Vorgänge, die Arbeit verweigert werden darf. Wir waren stets der Ansicht, daß eine Regelung der Überarbeit vorgenommen werden muß usw. Deshalb halten wir auch an unserer Forderung fest und werden dieselben, soweit uns Gelegenheit dazu gegeben wird, begründen.

Unsere Kolleginnen aber mögen darauf achten, wie man auf Hausfrauenseite bemüht ist, die Verschlechterung des Entwurfs unter Zuhilfenahme der gesamten bürgerlichen Presse mit demagogischen Mitteln erfolgreich zu betreiben. Wir rufen denselben zu: Tretet ebenfalls öffentlich durch Abhaltung von Hausgehilfenversammlungen für eure Interessen ein. Erhebt gemeinsam den Ruf auf Einführung einer gesetzlichen Regelung eurer wirklich verbesserungsbedürftigen Arbeitszeit und für menschenwürdige Arbeitsverhältnisse. Dieses Vorgehen kann unter Anwendung nur objektiver Mittel mit Erfolg durchgeführt werden am besten nach der Ferienzeit, etwa von Anfang September ab.

Paul Umbreit, 60 Jahre alt

Paul Umbreit hat am 30. Juni sein 60. Lebensjahr vollendet. Viele unserer Mitglieder der Gruppe Hausangestellten dürften Paul Umbreit bisher wohl kaum dem Namen nach kennen gelernt haben. Derselbe war von Jugend auf ein eifriger Förderer und Vertreter der Arbeiterbewegung in Wort und Schrift. Er ist einer der Veteranen, der sein ganzes Leben hindurch für die politische, wirtschaftliche und soziale Befreiung der arbeitenden Klasse gekämpft und dabei seine Tätigkeit in idealem

Sinne ohne besondere Klame für seine Person damit zu betreiben, erfolgreich durchgeführt hat. In der Arbeiterbewegung jedes anderen Landes würde ein Gewerkschaftsführer mit der Befähigung und klaren Erkenntnis aller zur Klärung der zu lösenden Probleme der Gewerkschaftsbewegung in sich verkörpernden Eigenschaften eine andere Rolle spielen, wie in Deutschland. Seit 1900 ist er Angestellter der Gewerkschaftskommission der Gewerkschaften Deutschlands, resp. des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und als solcher stets als Redakteur tätig gewesen. Seine vielen literarischen Arbeiten, von denen wir kurz an die Arbeiterbuchvermittlung, die gegenwärtigen Gewerkschaften in Deutschland von 1906, Sozialpolitische Arbeiterforderungen der deutschen Gewerkschaften von 1908, erinnern, die den Gewerkschaftsfunktionären bei der erfolgreichen Durchführung ihrer Verarbeit als Nachschlagewerte und Beweiser stets recht gute Dienste geleistet haben. Seine Vorschläge zur Organisation der Arbeitslosenversicherung, die Arbeitslosenversicherung in Reich, Staat und Gemeinde 1910, 1911 und 1912, später 25 Jahre Gewerkschaftsbewegung 1890 bis 1915, die deutschen Gewerkschaften im Weltkrieg 1917 usw. Im Jahre 1920 trat der Reichswirtschaftsrat ins Leben, in den Paul Umbreit als Vertreter des ADGB delegiert wurde. Seit dieser Zeit ist er ununterbrochen Vorsitzender des Sozialpolitischen Ausschusses, wo er Gelegenheit hat, als sozialpolitischer Sachmann der Gewerkschaften, den Ausbau und Fortschritt der Sozialpolitik in Deutschland mit großer Umsicht und man kann sagen auch mit großer Energie gegenüber der dort in Frage kommenden Arbeitgebervertretung, die bekanntlich stets damit argumentiert, daß die Sozialgesetzgebung für die Wirtschaft nicht tragbar ist, vorwärts zu treiben stets bemüht war. Die schwierigsten Fragen auf dem Gebiete der Sozialpolitik, die namentlich durch die Inflation aufgerollt wurden, sind unter seiner Leitung und Mithilfe in anerkannter Weise gelöst worden.

Wir wünschen dem Sechzigjährigen, daß es ihm vergönnt sein möge, noch recht lange seine wertvollen Kräfte der Gewerkschaft und der Arbeiterklasse überhaupt in ungebrochener geistiger Frische zur Verfügung zu stellen. Möge sein rosigter Humor, der ihm trotz aller geistigen Anstrengung eigen ist, mit dazu beitragen, die sich ergebenden Schwierigkeiten rote bisher spielend zu überwinden.



Der Sachausschuß für Hauswirtschaft in München

hat in seiner Sitzung im Mai d. J. unter Teilnahme von Vertreterinnen der hauswirtschaftlichen Organisationen und Vereine sich mit folgender Tagesordnung beschäftigt: 1. Hauswirtschaftlicher Lehrvertrag, 2. Richtlinien für die Auswahl von hauswirtschaftlichen Lehrstellen, 3. Richtlinien für die Ausbildung hauswirtschaftlicher Lehrlinge.

Dr. Neuburger wies bei Eröffnung auf die Notwendigkeit einer beschleunigten Regelung der Hauswirtschaftslehre in München hin und bat um gemeinsame Mitarbeit.

Die Berufsberaterin Fräulein Fitting gab einen kurzen Überblick über die Entwicklungsgeschichte der häuslichen Lehre in Deutschland, berührte die Fragen der Förderturse für Hausfrauen und der Prüfung der Hauswirtschaftsmeisterinnen und brachte den Reichslehrvertrag als Grundlage für den örtlichen Lehrvertrag in Vorschlag.

Fräulein Zeitmann wies an Hand statistischer Aufzeichnungen das Mißverhältnis zwischen hauswirtschaftlichen Stellenangeboten und 14- bis 16jährigen Hausstellensuchenden in den letzten Jahren nach, berichtete über den bisherigen Erfolg der Werbung hauswirtschaftlicher Großbetriebe für die Zwecke hauswirtschaftlicher Anlernung und hob hervor, daß ein zweckvolles Weiterarbeiten der Berufsberatungstelle auf diesem Gebiet die umgehende Regelung des hauswirtschaftlichen Lehrverhältnisses zur Voraussetzung habe.

Die darauf einsehende Aussprache führte zu einer Verständigung über eine unveränderte Uebernahme des im Jahre 1924 vereinbarten Reichslehrvertrages. Bezüglich der Barvergütung fand der Vorschlag Dr. Neuburgers Annahme, wonach die monatliche Entschädigung im ersten Halbjahr mindestens 6 Mk., im zweiten Halbjahr mindestens 8 Mk., im dritten Halbjahr mindestens 10 Mk., und im vierten Halbjahr mindestens 12 Mk. beträgt.

Der Abs. d des § 2 erhält folgende Fassung: „Die Versicherungsbeiträge zahlt die Hausfrau.“

Von einer Begrenzung der sonntäglichen Ausgangszeit in den Abendstunden wurde Abstand genommen, da der Lehrvertrag ohnehin unzweideutig von einem freien Sonntag nachmittag spricht. Hingegen fand die Frage der Gewährung von Kostgeld während des Urlaubs ihre Regelung in folgender vom Vorsitzenden formulierten und von den Organisationen anerkannten Nachtrag zum Lehrvertrag:

„Der Sachausschuß erachtet es als wünschenswert, daß während des Urlaubs Kostgeld gezahlt wird.“

Ferner wurde einer Anregung betreffend die Beschaffung von Arbeitskleidern durch die Hausfrauen zugestimmt. Dagegen das Zuhausehlafen des Lehrlings, das nach dem Lehrvertrag zulässig ist, als im Interesse des Lehrlings nicht erwünscht, abgelehnt.

Bezüglich des § 7, Entschädigung und Schadenersatz bei vorzeitiger Lösung des Vertrages, soll um eine gutachtliche Aeußerung des Arbeitsgerichts resp. des Schlichtungsausschusses für Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis nachgesucht werden. Im Falle einer Unzuständigkeit dieser Instanzen soll die paritätisch zusammengesetzte Kommission für das hauswirtschaftliche Lehrlingswesen diese Angelegenheit regeln.

Weiterhin wurde beschlossen, der Lehrvertragsfassung wie sie im Reichslehrvertrag vorliegt, nachstehende Schlussbemerkung anzufügen, in der die oben genannten Beschlüsse aufzuführen sind:

„Der vorstehende Lehrvertrag wird der hauswirtschaftlichen Lehre in München zugrunde gelegt. Darüber hinausgehend vereinbarten die Organisationsvertreter die Bekanntgabe der im Lehrvertrag nicht behandelnden Sonderwünsche der örtlichen Vertragsparteien (Kostgeldgewährung bei Urlaub der Hauslehrlinge, Beschaffung von Arbeitskleidern durch die Lehrfrau, Unzulässigkeit des Zuhausehlafens) durch einen besonderen Anhang zum Lehrvertrag.“

Es wurden dann noch einzelne Fragen als Vorprüfung bei der Anstaltslehre, der Träger der Lehrlingszuweisung, sowie Richtlinien für die Auswahl von Lehrstellen an Hand eines Entwurfs, behandelt. Man einigte sich auf die Ausarbeitung eines besonderen Formblattes für die Beurteilung der Haushaltseignung durch die Berufsberatungstelle. Nachdem dann noch über einige Formalitäten zwecks Durchführung des Vertrages, als auch über den Punkt 3 der Tagesordnung eine Verständigung herbeigeführt werden konnte, schloß der Vorsitzende die Sitzung mit dem Ersuchen, um ein weiteres Zusammenarbeiten der beteiligten Kreise mit dem Arbeitsamt im Interesse einer erfreulichen Durchführung der hauswirtschaftlichen Lehre in München.

Helene Grünberg †

Am 10. Juli wurde uns durch den „Vorwärts“, Abendausgabe, bekannt, daß Helene Grünberg am Sonnabend, dem 7. Juli, freiwillig aus dem Leben geschieden sei. Wie jetzt bekannt, hat sie sich in geistiger Umnachtung aus dem Fenster ihrer Wohnung gestürzt. Seder muß von dieser Mitteilung tief erschüttert sein.

Helene Grünberg war von Beruf Schneiderin, sie gehörte zu denen, die sich in ihrer frühesten Jugend gewerkschaftlich organisiert hatten, und war nicht nur zahlendes Mitglied, sondern fleißige Mitarbeiterin im Schneiderverband. Sie wurde 1905 als Sekretärin vom Nürnberger Arbeiterssekretariat angestellt. In dieser Eigenschaft kamen die Frauen in großen Scharen zu ihr, um sich Rat und Hilfe zu holen. Auch die Nürnberger Dienftboten fanden den Weg ins Sekretariat. 1905, gerade um die Weihnachtszeit, suchten die Hausfrauen Gründe, um bei der ersten besten Gelegenheit, die Dienftboten zu entlassen, um das Weihnachtsgeschenk zu ersparen. Helene Grünberg schilderte in der „Fränkischen Tagespost“ diese Zustände, besief aber zu gleicher Zeit auch eine Versammlung der Dienftboten ein. Der Saal, wo die erste Versammlung stattfinden sollte, fahte nur 100 Personen, es kamen aber mehr als tausend. Am 18. März 1906 wurde in Nürnberg ein Verein der Hausangestellten gegründet.

Später, am 22. September 1906 zu Mannheim, waren es die sozialdemokratischen Frauen, die vor dem Parteitag ihre Frauenkonferenz abhielten, und die Helene Grünberg mit einem Referat betrautet, um so die gesamte Öffentlichkeit in Deutschland auf die miserablen Zustände der Dienftboten hinzuweisen. Der Beschluß der Konferenz ging dahin, daß überall mit Hilfe der örtlichen Gewerkschaftskartelle, Vereine zu gründen seien. Diefem Beschluß folgten dann auch viele Orte. 1908 auf dem Gewerkschaftskongreß zu Hamburg, sprach dann Helene Grünberg vor der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft Deutschlands über die Dienftbotenbewegung und kam darauf der Beschluß zustande, daß ab 1909 alle Vereine zusammenzufassen seien, um so von einer Zentralstelle für die gestellten Forderungen einzutreten. Am 1. April 1909 begann der Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands mit seinen Arbeiten. Später, auf dem ersten Verbandstag, April 1912, sowie auf dem zweiten, im September 1919, hielt Helene Grünberg Referate über die Frage der Fortbildung und dann über das so wichtige Thema: „Die Versicherungsgesetzgebung einschließlich der Unfallversicherung“.

Helene Grünberg hat die Saat, die sie säte, noch keimen sehen, ihre Arbeit war von Erfolg gekrönt, denn die Abschaffung der Gesindeordnungen durch die sozialdemokratischen Volksbeauftragten machte die Dienftboten zu freien Arbeiterinnen und an demselben Tage, am 12. November 1918, wurden die Hausangestellten auch freie Staatsbürgerinnen. Wenn auch so manche Hausangestellte noch nicht begriffen hat, daß die Befreiung aus aller Knechtschaft nur ihr ureigenes Werk sein kann, so wußte Helene Grünberg, wenn die Saat auch langsam reift, einmal muß sie sich doch zur vollen Blüte entfalten. Und sie wird es!

Bis zum 1. März 1923 war Helene Grünberg die Vorsitzende unserer Nürnberger Ortsgruppe.

Wie gewerkschaftlich, so war sie auch politisch tätig. Sie gehörte der Nationalversammlung als Mitglied an und war auch viele Jahre Mitglied der Kontrollkommission der Sozialdemokratischen Partei.

Die Geschichte der Hausangestelltenbewegung wird erst ein wahres Bild über Helene Grünberg geben. Wir aber können das beste Andenken dieser Frau nur bewahren, wenn wir in ihrem Sinne weiterarbeiten und die Hausangestellten zur wahren Berufsarbeiterin emporheben. Luise Kähler.

Portiers und Hausreinigerinnen, die Arbeiten ohne Auftrag wider den Willen des Hauseigentümers verrichten, haben keinen Anspruch auf Entlohnung

Daß jemand vier Monate arbeitet, kein Geld dafür bekommt, und dann wegen rückständiger Miete ermittelt werden soll, ist ein Vorkommnis, das nicht zu glauben, aber doch Tatsache ist. Der Sachverhalt liegt so, daß eine Hausreinigerin von ihrem Hauseigentümer nach dem vereinbarten schriftlichen Vertrage eine freie Dienstwohnung für die Hausarbeiten bekommen hatte. Da der Tarifvertrag einen bedeutend höheren Lohn vorsieht, klagte sie beim Arbeitsgericht auf Zahlung. Dieser Lohn wäre ihr auch zugesprochen, wenn nicht in der Verhandlung der Beklagte den Einwand erhoben hätte, daß er den Vertrag gekündigt, und die Arbeiten von der Klägerin nach der Kündigung wider seinen Willen, ohne von ihm beauftragt zu sein, verrichtet worden sind. Die Behauptungen des Beklagten wurden durch das Kündigungsschreiben und durch die

Beweisaufnahme, in der festgestellt wurde, daß trotz polizeilicher Aufforderung die Klägerin die Schlüssel und die Reinigungsmittel nicht herausgegeben hat, bewiesen.

Der Klage war demzufolge mit Recht der Erfolg zu verlagern. Dem Beklagten kann nicht zugemutet werden, Arbeiten der Klägerin zu bezahlen, die er nicht verlangt hat. Die Kündigung beweist zur Genüge, daß er die Klägerin nicht mehr in seinem Dienst haben will. Wenn sie nun trotzdem die Hausreinigungsarbeiten über die Kündigung hinaus verrichtet, ist es ihr eigenes Verschulden. Wenn die Klägerin glaubt, weil der Beklagte keinen Stellvertreter zur Säuberung des Hauses gestellt hat, im Interesse des Hauses und der Mieter die Reinigung vorzunehmen, so hat sie diesen Umstand nicht zu vertreten. Auch die Ansicht, daß sie doch Geld verdienen müsse, sie also nach der Kündigung erwerbslos sei, greift nicht durch. Die Klägerin hat sich nach der Kündigung gar nicht darum zu kümmern, was mit dem Hause und in welcher Weise die Säuberung des Hauses geschieht. Das ist Sache des Beklagten.

Durch die Kündigung erlischt das Arbeitsverhältnis. Der Klägerin steht das Recht zu, ihre Entlassungspapiere zu verlangen und sich erwerbslos zu melden. Was nun die Räumung der Wohnung anbelangt, so hat sie diese nicht infolge der Kündigung herauszugeben. Das Mieterschutzgesetz schützt in dieser Hinsicht die Klägerin gegen eine vom Hauseigentümer selbst vorgenommene Räumung. Nach dem Mieterschutzgesetz gelten die Bestimmungen über die Beendigung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses hinaus. Herrscht Streit über die Höhe der zu zahlenden Miete, entscheidet im Zweifelsfalle darüber das Mietseinsungamt.

Die Lehren aus diesem Sachverhalt sind im Endergebnis so, daß nach der Kündigung, wenn sie risklos erfolgt, die Arbeit sofort, wenn sie fristgemäß erfolgt, nach Ablauf der Kündigung einzustellen ist. Die Einstellung der Arbeit hat ohne Rücksicht auf die Interessen der Mieter und der weiteren Reinigung des Hauses zu erfolgen. Sollte wider Erwarten die Fortsetzung der Arbeit verlangt werden, so ist darüber eine schriftliche Bestätigung einzuholen, damit im Streitfalle der Auftrag zur Arbeit nicht angefochten werden kann.

C. F.

Branche der Wachangestellten

Auf Grund des § 38 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung der Gewerbeordnung vom 7. Februar 1927 hat der preussische Minister für Handel und Gewerbe unter Zustimmung des Staatsrates folgende Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die gewerksmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen (Bewachungsgewerbe) erlassen, die unseres Wissens seit Januar d. J. in Geltung sind.

Anmeldung des Betriebes:

1. Wer im Besitze der Erlaubnis zum Betriebe eines Bewachungsgewerbes ist, hat die Aufnahme seines Betriebes unverzüglich bei der für den Gemeindebezirk seiner gewerblichen Niederlassung zuständigen Polizeibehörde anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

- den Namen und die Wohnung des Betriebsinhabers oder seines gesetzlichen Vertreters,
- die Bezeichnung der Firma, der Gesellschaftsform, in der das Gewerbe betrieben wird und der Geschäftsräume,
- die Bezeichnung der beabsichtigten Tätigkeit im Bewachungsgewerbe und die anderen gleichzeitig betriebenen Gewerbe zweigen,
- ein Muster der für die Uebernahme von Bewachungsaufträgen geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (Ziff. 8),
- ein Verzeichnis der Namen und Anschriften sämtlicher Angestellten,
- für die den Wachdienst geltende Dienstanweisung (Ziff. 12),
- eine Beschreibung der von den Wächtern in Ausübung des Wachdienstes zu tragenden Dienstkleidung.

Betriebsänderungen.

2. Änderungen in der Betriebsführung und ein Wechsel der Geschäftsräume sind der nach Ziffer 1 zuständigen Polizeibehörde binnen 3 Tagen anzuzeigen.

Firmenbezeichnung.

3. Die Firmenbezeichnung, unter der ein Bewachungsgewerbe betrieben werden soll, unterliegt der Genehmigung der nach Ziff. 1 zuständigen Polizeibehörde.

Haftpflichtversicherung.

4. Der Unternehmer des Bewachungsgewerbes hat eine Haftpflichtversicherung in der Höhe der der Kundschaft gegenüber vertraglich übernommenen Verpflichtungen abzuschließen.

Buchführung.

5. Der Unternehmer des Bewachungsgewerbes ist verpflichtet, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Bücher zu führen, aus denen Entnahmen und Ausgaben, Name und Stand und Wohnung des Auftraggebers, Inhalt und Art der Aufträge, der Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse sowie die Gehalts- und Lohnzahlungen ersichtlich sind.

Die Bücher müssen fest gebunden und mit durchlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

Die Eintragungen sind mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen vorzunehmen. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden. Auch dürfen die Bücher während der für die Aufbewahrung vorgeschriebenen Zeit (Ziff. 6) weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

6. Geschäftsbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen und 5 Jahre vom Tage des Abschlusses ab aufzubewahren.

7. Ueber jeden Bewachungsantrag ist ein Sammelheft anzulegen, in dem alle auf den Antrag sich beziehenden Schriftstücke nach dem Datum des Eingangs geordnet, zu vereinigen sind.

Das Sammelheft ist mit fortlaufenden Seiten- oder Blattzahlen und außen mit der entsprechenden laufenden Nummer des Geschäftsbuches und mit dem Namen und Wohnort des Auftraggebers zu versehen.

Die Sammelhefte sind gemäß Ziff. 6 aufzubewahren.

Geschäftsbedingungen.

8. Für den Abschluß von Bewachungsverträgen sind allgemeine Geschäftsbedingungen aufzustellen, auf die beim Vertragsabschluß Bezug zu nehmen ist.

Abdruck der Vertragsbedingungen ist dem Auftraggeber auf Verlangen auszuhändigen.

Polizeiliche Betriebsprüfungen.

9. Die Polizeibehörde und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe Kenntnis nehmen. Sie dürfen zu diesem Zwecke die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher sowie die Sammelhefte einsehen. Ueber den Geschäftsbetrieb ist ihnen wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen. Auf Verlangen müssen ihnen die Bücher und die Sammelhefte für kurze Zeit zur Prüfung überlassen werden.

10. Der Unternehmer des Bewachungsgewerbes ist verpflichtet, Anordnungen zu treffen, die eine ausreichende Ueberwachung der angestellten Wächter und ihrer Diensttätigkeit gewährleisten.

Die Polizeibehörde hat das Recht, die Ausübung des technischen Außendienstes durch ihre Organe nachprüfen zu lassen.

Einstellung von Wächtern.

11. Im Bewachungsgewerbe dürfen als Wächter nur unbescholtene über 24 Jahre alte Personen beschäftigt werden. Von der Einstellung eines Wächters ist der Ortspolizeibehörde Anzeige in zweifacher Ausfertigung zu erstatten. Die Anzeige muß Vor- und Zunamen, Wohnung und Geburtsdatum und Geburtsort des Einzustellenden enthalten.

Die Einstellung des Wächters darf erst erfolgen, nachdem die Ortspolizeibehörde sich durch Aushändigung eines mit entsprechenden Vermerk versehenen Stückes der Anzeige einverstanden erklärt hat. Bis dahin dürfen die angemeldeten Personen als Wächter mit täglicher Kündigung vorläufig beschäftigt werden.

Jedem Wächter ist vor Beginn der Beschäftigung protokollarisch zu eröffnen, daß er nicht die Eigenschaft eines Polizeibeamten besitzt.

Dienstanweisung.

12. Ueber die Handhabung des Wachdienstes ist eine Dienstanweisung aufzustellen, von der allen Wächtern ein Abdruck auszuhändigen ist.

Lohnvertrag.

13. Mit den fest angestellten Wächtern ist ein Lohn- und Arbeitsvertrag schriftlich abzuschließen. Sofern ein allgemein verbindlicher Tarifvertrag besteht, muß der Lohnvertrag mit diesem übereinstimmen.

Sicherheiten.

14. Bei Ausübung des Bewachungsgewerbes erhobene Sicherheiten dürfen im Geschäftsbetriebe des Bewachungsgewerbes nicht verwendet werden und sind gesondert anzulegen.

Unfallversicherung.

15. Der Unternehmer des Bewachungsgewerbes ist verpflichtet, eine Versicherung gegen Betriebsunfälle für die Wächter abzuschließen, es sei denn, daß für eine ausreichende Unfallversicherung anderweit gesorgt ist.

Entlassung von Wächtern.

16. Jede Entlassung von Wächtern ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzumelden.

17. Wächter, die von der Ortspolizeibehörde als ungeeignet bezeichnet werden, sind zu entlassen.

Dienstkleidung.

18. Die Wächter haben bei Ausübung des Wachdienstes eine Dienstkleidung zu tragen, die sie als solche kenntlich macht. Die Dienstkleidung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten und muß so beschaffen sein, daß eine Verwechslung der Wächter mit Angehörigen der Reichswehr, der Schutzpolizei und der uniformierten Beamtenenschaft ausgeschlossen ist.

Ausweise.

19. Jeder Wächter hat ständig eine rote, nicht zusammenklappbare Ausweiskarte zu führen.

Die Ausweiskarte muß den Namen, Geburtstag, Geburtsort und Wohnung, sowie das Anstellungsverhältnis des Wächters enthalten und von dem Inhaber oder Leiter des Bewachungsgewerbes unterschrieben sein. Weitere Zusätze, die Anlaß zu einer Verwechslung mit amtlichen Ausweiskarten geben können, sind unstatthaft.

Auf der Rückseite der Ausweiskarte ist ein Lichtbild des Inhabers der Karte mit dessen eigenhändiger Unterschrift anzubringen.

Die Ausweise sind fortlaufend zu nummerieren und in ein Verzeichnis einzutragen, das der Ortspolizeibehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

Waffengebrauch.

20. Für die Führung von Waffen seitens der Wächter gelten die allgemeinen Vorschriften. Jeder Gebrauch der Schusswaffe ist der Ortspolizeibehörde spätestens innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.

Für die sichere Aufbewahrung der Waffen sind der Unternehmer und der Leiter des Bewachungsgewerbes verantwortlich.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

21. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen den Strafbestimmungen in § 148 Ziff. 4a GO.

22. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1928 in Kraft. Sie finden auf diejenigen Bewachungsgewerbe, die bereits vor diesem Zeitpunkte bestanden haben, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß diese Betriebe, die nach Ziff. 1 vorgeschriebene Anmeldung innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Vorschriften nachzuholen haben.

Wir machen unsere Kollegen Wachangestellte besonders darauf aufmerksam, daß diese Vorschriften nur für Preußen Geltung haben.

Im übrigen dürfte es im Interesse aller hier in Frage kommenden Berufskollegen liegen, von diesen Vorschriften Kenntnis zu nehmen.

Strafbarkeit der Arbeitgeber wegen Hinterziehung von Krankenversicherungsbeiträgen

Die Reichsversicherungsordnung enthält im § 530 die Bestimmung, wer als Arbeitgeber seiner Pflicht zuwider Versicherungspflichtige nicht anmeldet, oder wer die Vorschriften über die Meldung Versicherungspflichtiger in anderer Weise verletzt, oder wer seiner Pflicht zuwider die Benachrichtigung unterläßt, kann mit Ordnungsstrafe bestraft werden. In letzter Zeit haben sich die Fälle vermehrt, in denen durch die Beitrags säumnisse der Arbeitgeber, sich die Krankenkassen gezwungen sahen, Anträge bei den Strafgerichten wegen Beitrags hinterziehung zu stellen. In vielen Fällen wird der Einwand erhoben, daß eine strafbare Handlung nicht vorliegt, weil der Arbeitgeber sich selber verpflichtet habe, die Beiträge allein zu tragen, den Pflichtteil des Versicherten nicht abgezogen habe, folgedessen eine Unterschlagung von Beiträgen nicht vorliegt. Neben anderen Gerichten hat das Landgericht III Berlin ein Urteil gefällt, daß Arbeitgeber sich auch strafbar machen, wenn sie die Versicherungsbeiträge nicht einzahlen, zu deren Entrichtung sie sich dem Beschäftigten gegenüber allein verpflichtet haben. Hat der Arbeitgeber es übernommen, die sozialen Leistungen seiner Angestellten für ihr Gehalt und darüber hinaus zu bewerten, so beträgt das tatsächliche Einkommen der Beschäftigten dann den vereinbarten tatsächlichen Lohn zuzüglich der sozialen Versicherungsbeiträge. Dem Arbeitnehmer erwächst an jedem Lohnzahlungstag der Anspruch auf den Lohn, mit der Maßgabe, daß nur der Lohn in bar ausbezahlt, der Rest nach Maßgabe der vom Arbeitgeber zu bewirkenden sozialen Leistungen zu verrechnen ist. Der Arbeitgeber ist unter diesen Umständen verpflichtet, die Beiträge pünktlich an die Krankenkasse abzuführen. Tut er das nicht, macht er sich strafbar. Daran kann auch der Einwand nichts ändern, daß der Arbeitgeber nicht die nötigen Barmittel zur Verfügung hat, um die Versicherungsbeiträge pünktlich abzuführen zu können.

Andererseits herrscht auch unter den Arbeitnehmern Unkenntnis über die Krankenkassenversicherungspflicht. Unter den in der Wohnungswirtschaft beschäftigten Arbeitnehmern, Portiers, Hausreinerinnen, herrscht die Verkehrsursitte, daß bei Uebernahme der Beschäftigung nur eine freie Wohnung für die Verrichtung der Arbeiten vereinbart wird. Nach dem allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrage ist diese Vereinbarung nicht nur nichtig, sie ist auch

dem Arbeitnehmer zum Nachteil wegen der allzu geringen Bewertung der Wohnung mit Licht und Heizung. Nach § 160 der R.W.D. und § 2 W.D. ist mit Zustimmung des Oberversicherungsamtes Berlin der Sachwert einer Wohnung monatlich mit 20 M., einer Wohnung mit Heizung und Licht 35 M. (10 M. Heizung, 5 M. Licht) festgesetzt. Nach diesen Sätzen wird auch der Krankenversicherungsbeitrag berechnet. Der tarifliche Lohnsatz ist aber durchweg höher als der Wohnungswert einer einfachen Wohnung, meist doppelt so hoch wie der Wert einer freien Wohnung mit Heizung und Licht. Es ist daher zu beachten, daß unbedingt der tarifliche Lohnsatz gezahlt und die Rechnungslegung allmonatlich verlangt wird, damit bei vorkommenden Krankheitsfällen die Portiers und Hausreinigerinnen geschützt sind. C. F.

Ein Jahr Arbeitsgerichtsbarkeit

Am 1. Juli ist ein Jahr vergangen, seit dem die Arbeitsgerichtsbehörden, Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte und das Reichsarbeitsgericht ihre Tätigkeit begannen. Diese war während des Jahres so, daß in dem Wortes wahrster Bedeutung „Arbeit“ geleistet wurde, die unter dem Gesichtspunkt der Fortentwicklung des gesamten Arbeitsrechts und seiner Anpassung an die sozialwirtschaftliche Evolution betrachtet, von grundsätzlicher Bedeutung war. Nur wer mit und am Arbeitsrecht schafft, kann erkennen, welche Vorteile das früher so hart umstrittene Arbeitsrecht nicht nur der Arbeiterschaft, sondern auch der gesamten Wirtschaft gebracht hat. Geht es doch im Arbeitsrecht letzten Endes um die Regulierung unserer Gesellschaftsordnung. Die zahlreichen strittigen Vorkommnisse unseres jeweiligen Gesellschaftslebens werden in richtige Bahnen gedrängt. Einer gewissen Rechtsdisziplin wird der Boden gebnet.

Unsere Organisation, die sich aus Arbeitnehmern, beschäftigt in der Haus- und Wohnungswirtschaft, zusammensetzt, hat, soweit die Arbeitsgerichte als 1. Instanz in Frage kommen, diese infolge der früheren Rechtsunsicherheit und des mangelnden Rechtsgefühls am meisten mit Arbeit belastet*). Daß dem so ist, liegt daran, daß die in der Hauswirtschaft tätigen Arbeitnehmer, Stützen, Köchinnen, Hausmädchen usw., bis vor einem Jahr einer Rechtsprechung unterstanden, in der lediglich noch die Gefindeordnung (die preussische Gefindeordnung stammt aus dem Jahre 1810) den Wegweiser gab.

Die in der Wohnungswirtschaft tätigen Arbeitnehmer, Portiers, Hauswarte, Hausreinigerinnen, wurden ebenfalls zum Gefinde gerechnet. Erst seit 1900 stand der Schutz des bürgerlichen Gesetzbuches ihnen zur Seite, nach dem aber in den wenigsten Fällen für jeden Staatsbürger gleiches Recht zu finden war. Für diese Berufsgruppen galt infolgedessen das personifizierte Recht, geschaffen zum persönlichen Vorteil der Arbeitsebene, und das Wohnheitsrecht, angewöhnt durch die stete Unterjochung der Massen, mehr als das geschriebene Recht. Die Arbeitsgerichtsbarkeit hat hier Wandel geschaffen. Das Arbeitsgerichtsgesetz hat diese Berufsgruppen von dem Ausnahmegefeß befreit. Jenes Recht ist ihnen dadurch zugesprochen, was gewerbliche Arbeitnehmer schon seit 1869 hatten. Das Ausnahmerecht ist von den Ereignissen auf arbeitsrechtlichem Gebiet überrascht worden. Die Ruhmeyer des Ausnahmerechts wurden vor vollendete Tatsachen gestellt. Der Gedanke des gleichen Rechts für alle hat sich Bahn gebrochen. Verständlich ist es daher, daß die Reibungsfläche in diesen Berufsgruppen eine größere ist als sonstwo. Der Kampf um das Recht ist wie immer ein Kampf um Weltanschauungen.

* * *

Ueber die Tätigkeit des Arbeitsgerichts Berlin können Beanstandungen erheblicher Art über den geschäftlichen Verkehr unsererseits nicht gemacht werden. Mit der größten Zuverlässigkeit geschah die Erledigung dringender Sachen in geschäftlicher Hinsicht. Wenn Verzögerungen eintraten, so lag es an dem bürokratischen Topf der Justizverwaltung, denen die Arbeitsgerichte unterstellt sind. Auch die Rechtsprechung gibt wenig Veranlassung, ernste Kritik zu üben, denn nicht immer ist es leicht, durch die Fülle der Ereignisse des täglichen Lebens rechtlich hindurch zu finden. Die Rechtsverhältnisse der Hausangestellten und der Portiers bedingen eben eine besondere Bewertung. Anerkannt muß werden, daß unter der großen Anzahl von Entschlüssen sich solche befinden, die soziales Verständnis mit juristischer Klarheit verbinden. Unsere Erwartungen vom Arbeitsgericht sind, ausgehend davon, wo Licht ist, ist auch Schatten, befriedigt. Voll befriedigt und mit Erleichterung wird die gesamte Arbeit erst dann sein, wenn eine gesetzliche Regelung des Hausangestelltenberufes durch das Hausangestelltengesetz erfolgt ist. Für die Bohnhausangestellten wird die tarifliche Regelung durch die Schaffung eines neuen Tarifvertrages ebenfalls befriedigende Klarheit schaffen.

*) Bemerkung: Soweit die Arbeit der Landesarbeitsgerichte und des Reichsarbeitsgerichts für unsere Organisation von grundsätzlicher Bedeutung ist, soll in einem weiteren Aufsatze in der nächsten Nummer unserer Zeitung besprochen werden.

Alles in allem betrachtet, muß anerkannt werden, daß trotz Bedenken der Gegner der Arbeitsgerichtsbehörden, diese ihre Schuldigkeit getan, und die Vertrauensprobe bestanden haben. C. F.

Vorsicht beim Obstessen

mf. So vorteilhaft der Obstgenuß auf den Organismus des gesunden Menschen einwirkt, so sehr kann er ihn aber auch schädigen, wenn man des Guten zuviel tut. Nach den jüngsten Untersuchungen von Professor Gros liegt der Schaden in solchen Fällen gewöhnlich darin, daß dem Magen auf einmal zu große Mengen schlecht gefauten Obstes zugeführt werden, worauf es dann zu einer Quellung des Mageninhalts und damit zu einer Leberlastung des Darmes kommt. Als Folge hiervon stellen sich alsbald mehr oder weniger schwere Verdauungsstörungen ein, die sogar auch zum Tode führen können. Nach den genannten Untersuchungen erwiesen sich Kirichen und Stachelbeeren als besonders stark quellungsfähig, namentlich dann, wenn im Magen gleichzeitig Wasser enthalten ist, da die Früchte diese Flüssigkeit an sich ziehen. Unmittelbar nach starker Muskelaufstreuung oder Erhitzung soll man ebenfalls vorsichtig im Obstgenuß sein.

Aus unseren Ortsgruppen

Berlin. Das erste Halbjahr hat seinen Abschluß gefunden, daher erscheint es wohl angebracht, einen kurzen Rückblick zu halten. Das verfloßene Jahr verlief uns auf einer Höhe gewerkschaftlicher Tätigkeit. Ueberall machte sich reges Interesse bemerkbar, was darauf schließen ließ, daß das neue Jahr weitere Erfolge bringen werde. Die gehegten Hoffnungen sind nicht fehl geschlagen, sondern sind zum großen Teil in Erfüllung gegangen. Fast alle Branchen unserer Ortsgruppe können von einer regen Mitgliederzunahme berichten. Im allgemeinen machte sich auf der ganzen Linie eine äußerst lebhaftige Tätigkeit bemerkbar.

Daß die Agitation mit einer nachhaltigen Intensität betrieben wurde, beweist am besten die große Zahl von Versammlungen, Besprechungen und Sitzungen, die zur Erledigung der Geschäfte erforderlich waren. Die Verteilung auf die Branchen zeigt folgendes Bild:

Hausangestellte in Privathaushaltungen	94	(85)
Reinemachefrauen	33	(58)
Hausreinigerinnen	57	(81)
Bohnhausportiers	99	(78)
Industrie- und Geschäftshausangestellte	97	(86)
Privatwächter	28	(16)
Wach- und Schließangestellte	88	(63)

Die in Klammern stehenden Ziffern bedeuten die Zahlen vom Vorjahr.

Der Besuch, den die Veranstaltungen aufzuweisen hatten, war im allgemeinen ein zufriedenstellender.

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern hat im ersten Halbjahr gegenüber dem Vorjahr sich erheblich gebessert. Einen Vergleich geben die nachstehenden Zahlen:

Januar	204	(144)
Februar	202	(157)
März	211	(189)
April	238	(163)
Mai	251	(193)
Juni	206	(199)

Zusammen 1312 Neuaufnahmen und Uebertritte gegen 1045 im Vorjahr, das Mehr beträgt 267 Neuaufnahmen oder 25,5 Proz. Von den Neuaufnahmen und Uebertritten entfallen auf die Branchen:

Hausangestellte in Privathaushaltungen	162	(114)
Reinemachefrauen	80	(185)
Hausreinigerinnen	316	(321)
Bohnhausportiers	498	(281)
Industrie- und Geschäftshausangestellte	116	(81)
Privatwächter	55	(17)
Wach- und Schließangestellte	85	(46)

Sieht man von der Reinemachefrauen- und der Hausreinigerinnenbranche ab, in denen sich eine gewisse Lässigkeit recht unangenehm bemerkbar macht, so geht aber doch aus der entfalteten Gesamttätigkeit hervor, daß die Berliner Ortsgruppe sich auf gesunder Grundlage entwickelt.

Die Zahl der Verhandlungen ist gegenüber dem Vorjahre von 489 auf 1124 gestiegen, oder um 129 Proz. In der Hauptsache handelt es sich um Klagevertretung vor dem Arbeitsgericht, vor den Amtsgerichten usw. Soweit hier die einzelnen Streitigkeiten in Frage kommen, werden wir am Jahresschluß detaillierte Angaben machen. Geradezu ungeheuerlich haben sich die Zahlen der Verhandlungen erhöht; bei den Bohnhausportiers von 84 auf 516, bei den Hausreinigerinnen von 171 auf 333, bei den Industrie- und Geschäftshausangestellten von 54 auf 115. Allen Anzeichen nach werden die kommenden Monate diesen drei Branchen, soweit wie Klagevertretung in Frage kommt, erheblich: Entlastung bringen.

Lohnbewegungen wurden geführt für die in Verwaltungsbureaus der Hochbahn beschäftigten Reinemachefrauen. Erreicht wurde eine elfprozentige Lohnerhöhung. Für die in Banken beschäftigten Reinemachefrauen, Garderobens-, Toiletten- und Fensterputzfrauen wurden die Lohnsätze um 10 Proz. erhöht. Die in den Wachs- und Schließgesellschaften beschäftigten Kollegen erreichten eine 8½proz. Lohnerhöhung. Die in den Industrie- und Geschäftshäusern des Magistrats beschäftigten Hausangestellten erhielten eine 8proz. Lohnerhöhung. Für die Portiers und Hausreinigerinnen in den städtischen Wohnhäusern wurde eine 10proz. Lohnerhöhung vereinbart. Der uns vom Verband der Geschäfts- und Industriehausbesitzer zum 30. Juni gekündigte Marktarifvertrag ist im beiderseitigen Einvernehmen bis zum 30. September d. J. verlängert, ebenfalls wurde der uns vom Bund Berliner Haus- und Grundbesitzer gekündigte Tarifvertrag bis zum 30. September verlängert.

Stellungsuchende waren im ersten Halbjahr 2242. Gemeldet wurden 2028 Stellen, davon konnten 1451 besetzt werden. Am Jahresanfang hatte unser Facharbeitsnachweis 763 Erwerbslose zu verzeichnen, am 1. Juli waren noch 660 Berufskollegen und -kolleginnen erwerbslos.

Da das Heer der Unorganisierten in unserem Organisationsbereiche noch recht erheblich ist, so dürfen die Erfolge vom ersten Halbjahr keinerlei Anlaß geben, nun die Hände in den Schoß zu legen, sondern die Parole muß nach wie vor lauten: Nicht ruhen und nicht rasten, bevor die letzte Kollegin und der letzte Kollege unserer Organisation zugeführt ist. Als weitere und wichtige Aufgabe fällt uns zu, die Mitglieder für die kommenden Kämpfe zu schulen und den Funktionärkörper auszubauen. Gehen wir daher mit gestärktem Mut an die neuen Aufgaben heran, und die kommenden Monate werden dann zeigen, ob wir weiter vorwärts gegangen sind. In diesem Sinne erfülle jeder weiter seine Pflicht.

Bücher und Schriften

„Wohnungswirtschaft“ Heft 9/10. In Westdeutschland hat der gemeinnützige Wohnungsbau schon relativ früh günstigen Boden gefunden, daher konnte die Entwicklung der gemeinnützigen Bautätigkeit hier größere Fortschritte machen als im übrigen Deutschland. Die „Wohnungswirtschaft“, Zentralorgan der Deutschen Wohnungsfürsorge A.-G. für Beamte, Angestellte und Arbeiter (Dewog), behandelt von diesem Gesichtspunkt ausgehend in ihrer neuesten Nummer den westdeutschen Wohnungsbau.

Ueber den gemeinnützigen Wohnungsbau im Rheinland schreibt Landtagsabgeordneter Hermann Meyer-Solingen. Er geht von der Gründungszeit aus und weist nach, wie durch das Erstarken des Kapitalismus und durch den wirtschaftlichen Aufschwung Preußen-Deutschlands als natürliche Folge eine Verschärfung der Wohnungsnot eintrat, die in dem industriereichen Rheinland bald zur Selbsthilfe der Arbeiterklasse und so zur Bildung gemeinnütziger Baugenossenschaften führte. — Architekt Richard Linneke gibt Eindrücke einer westdeutschen Studienreise wieder, und in einem weiteren Artikel behandelt er die Tätigkeit des Spar- und Bauvereins Solingen, der von Hermann Meyer, M. d. L., geleitet wird. In Solingen sind 25 Proz. aller Haushaltsvorstände Mitglied des Spar- und Bauvereins, eine Tatsache, die die erfolgreiche Arbeit dieser Organisation am besten vor Augen führt. — In Duisburg hat die Stadt eine vorbildliche Typenhaussiedlung erbaut, über die Stadtbaurat Gabsoltsky interessante Ausführungen macht. Diese Siedlung mußte sich den Späß des Karikaturisten gefallen lassen, und die „Wohnungswirtschaft“ bringt aus dem lustigen Buch von Hermann Grothe einige der vortrefflichsten Karikaturen zum Abdruck. Der Gemeinnützige Bauverein in Essen gibt einen Bericht über seine Tätigkeit, verfaßt von Direktor Wilhelm Schulte. Die Kölner Architekten W. Riphahn und C. M. Grod behandeln Kölner Siedlungsbauten. — Nicht zuletzt muß aus diesem sehr reichhaltigen Heft der Geschäftsbericht der Dewog für 1927 erwähnt werden, aus dem hervorgeht, daß diese Organisation sich in der kurzen Zeit ihres Bestehens zu einem machtvollen Faktor im Wohnungsbauwesen entwickelt hat. Es war der Dewog-Organisation möglich, im Jahre 1927 3000 Wohnungen zu erbauen und weiteren 6000 zur Finanzierung zu verhelfen. — Alle Ausführungen werden von zahlreichen sehr guten Bildern erhellt. So bietet das Heft in jeder Hinsicht wertvolle Anregungen.

Die „Wohnungswirtschaft“, die bei jeder Postanstalt bestellt werden kann, erscheint wöchentlich. Bezugspreis 50 Pf. monatlich. Probenummern werden von der Geschäftsstelle, Berlin S 14, Inselstr. 6, kostenfrei versandt.

Warum gibt es so viele kranke Frauen? Mit einem Anhang über Methoden und Mittel zur Verhütung der Schwangerschaft. Von Hermann Wolff. Mit 13 Abbildungen. 2. Auflage. 40 Seiten. Preis 50 Pf. Verlag des Verbandes „Volksgesundheit“, Dresden-A., Am Schießhaus 17.

Warum gibt es so viele kranke Frauen? ist eine Frage, die oft gestellt wird. Im vorliegenden Schriftchen wird sie ausführlich

beantwortet. Der Verfasser gibt darauf eine vierfache Antwort: 1. Weil es so viele kranke Kinder, kranke Mädchen gibt. 2. Weil so viele Mädchen und Frauen eine bewegungsarme Lebensweise führen müssen. 3. Weil an viele Frauen zu große Anforderungen in geschlechtlicher Beziehung gestellt werden. (Zu häufige Schwangerschaften.) 4. Weil so viele Mädchen und Frauen von geschlechtskranken Männern angesteckt werden. 5. Weil so viele Mädchen und Frauen sich zu sehr abrackern müssen.

Ueberzeugend weist der Verfasser nach, daß diese Uebelstände hauptsächlich in unserer kapitalistischen Gesellschaftsordnung begründet sind und darum nur durch die Beseitigung derselben im Sinne des Sozialismus beseitigt werden können.

Um die Beantwortung der Frage: Warum gibt es so viele kranke Frauen? dem Verständnis möglichst nahe zu bringen, hat der Verfasser den Bau des weiblichen Geschlechtsapparates und das Wesen der Frauenkrankheiten kurz erläutert und durch zahlreiche Abbildungen veranschaulicht. Ein Anhang über Mittel und Methoden zur Verhütung der Schwangerschaft schließt das Schriftchen.

Nervenschwäche (Neurasthenie, Nervosität), die Krankheit unserer Zeit. Ihre Ursachen, Verhütung und Behandlung von Dr. med. Karl Hermann. 24 Seiten. Preis 50 Pf. Verlag: Verband „Volksgesundheit“, Dresden-A., Am Schießhaus 17.

Die verbreitetste Krankheit ist die Nervenschwäche. Man kann wohl annehmen, daß die reichliche Hälfte aller zivilisierten Menschen an dieser Krankheit mehr oder weniger leidet. Sie ist die Krankheit unserer Zeit und hauptsächlich in unseren sozialen Verhältnissen begründet. Mangel an Bewegung, Unter- oder Ueberernährung, Alkoholismus, geschlechtliche Ausschweifung, übermäßige Arbeit und wirtschaftliche Sorgen sind die Hauptursachen dieser Krankheit. Ihr Wesen besteht in einer Erschöpfung der Nervenkraft. Wie dieser Erschöpfung zu steuern ist und, wenn sie eingetreten ist, beseitigt werden kann, ist in dem Schriftchen eingehend erläutert. Nervösen kann sie zur Aufklärung nur warm empfohlen werden.

STERBETAFEL

Berlin.

Nachstehend genannte Mitglieder wurden uns durch den Tod entziffen:

- | | |
|--------|---|
| 107986 | Adalbert Blank, Portier, verstorben am 26. April 1928. |
| 90572 | Karl Fromann, Portier, verstorben am 4. Juli 1928. |
| 33412 | Dito Großmann, Fahrstuhlführer, verstorben am 5. Juni 1928. |
| 21227 | Leberecht Herter, Hauswart, verstorben am 2. Juni 1928. |
| 92880 | Otto Kaufmann, Portier, verstorben am 8. April 1928. |
| 89556 | Joseph Kerkowski, Portier, verstorben am 19. März 1928. |
| 121396 | Friedrich Lindemann, Wächter, verstorben am 4. Mai 1928. |
| 166067 | Johann Marvus, Portier, verstorben am 20. Mai 1928. |
| 104989 | Hermann Scheithauer, Bachangestellter, verstorben am 15. Juli 1928. |
| 50196 | August Schulze, Wächter, verstorben am 20. April 1928. |
| 87379 | Minna Andreeß, Reinemachefrau, verstorben am 18. April 1928. |
| 109634 | Antonie Günther, Portierfrau, verstorben am 9. April 1928. |
| 166068 | Ottilie Henje, Portierfrau, verstorben am 27. April 1928. |
| 82911 | Anna Peter, Portierfrau, verstorben am 2. Juni 1928. |

Ehre ihrem Andenken!

